

## **ZH\_OBERGERICHT RT200067 vom 8. Juni 2020**

ZH Obergericht, 2020-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200067)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200067 du 8 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200067 del 8 giugno 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 22**

Mai 2020, mit welcher den Gesuchstellern Fristen zur Einreichung einer Vollmacht und zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 300.-- angesetzt wurden (Urk. 2), nach Einsicht in die dagegen von der Gesuchsgegnerin erhobene Beschwerde vom 3. Juni 2020, mit welcher sie die Anträge stellt (Urk. 1 S. 1): "• Das Gesuch um Rechtsöffnung sei abzuweisen. • Die Nebenkosten für das Jahr 2018 und 2019 seien zurückzuzahlen. • Die Reparaturkostenabrechnung sei vorzulegen. • Das Mietzinsdepot sei zurückzuzahlen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen." da eine Partei nur dann ein Rechtsmittel erheben kann, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet, weil ohne einen solchen Nachteil kein schutzwürdiges Interesse besteht (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO), da die Gesuchsgegnerin durch die Verfügung vom 22. Mai 2020 keinen Nachteil erleidet, weil mit dieser einzig den Gesuchstellern Fristen angesetzt werden, die Gesuchsgegnerin jedoch zu nichts verpflichtet wird (Urk. 2), weshalb auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten ist, da für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist, da für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO),

- 3 - wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.